



IVW Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

An
die IVW-Mitglieder
im Bereich Print

per E-Mail

30. November 2023

Aktuelle Beschlüsse des IVW-Verwaltungsrats

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 23. November 2023 hat der IVW-Verwaltungsrat folgende Neuerungen/Änderungen in Kraft gesetzt.

Neue IVW-Ausweiskategorie „Abo mit bis zu 50% Rabatt“

Ab der Auflagenmeldung für das 1. Quartal 2024 können alle IVW-Mitgliedsverlage aus der „Gruppe TAGESzeitungen“ eine neue Ausweismöglichkeit nutzen. Es besteht dann die Möglichkeit, Abonnements mit einem Rabatt von bis zu 50 Prozent auf den regulären Abonnementspreis und einer Mindestlaufzeit von sechs Monaten in der neuen Ausweiskategorie „Abo bis 50% Rabatt“ zu melden. Die so gemeldeten Abonnements werden ausweistechnisch in der Kategorie Abonnement hinzugezählt und als „davon bis zu 50% Rabatt“ ausgewiesen. Es ist zu beachten, dass zusätzliche Rabatte, auch weitere technische Rabatte, nicht zulässig sind. Abonnements mit einem Rabatt von mehr als 50 Prozent und bis zu 90 Prozent sind weiterhin in der Kategorie „Sonstiger Verkauf“ zu melden.

Herabsetzung der ePaper-Preisbemessungsgrenze

Die bisherige Preisbemessungsgrenze für ePaper im Verhältnis auf den regulären Print-Abonnementspreis, bzw. den Copypreis, wird für alle IVW-Mediengattungen aus dem Printbereich ab der Auflagenmeldung für das 1. Quartal 2024 angepasst.

Musste der ePaper-Preis bisher mindestens 50 Prozent des regulären Abonnements-/Coppypreises des jeweiligen Printproduktes betragen, reichen nun 30 Prozent aus, um diese Exemplare in der Meldekategorie Abonnement bzw. Einzelverkauf zu melden.

ePaper-Exemplare, deren Verkaufspreis unter 30 Prozent, aber über 10 Prozent des Preises der Printversion liegen, werden weiterhin im „Sonstigen Verkauf“ gemeldet. Liegt der Verkaufspreis unter 10 Prozent des Printpreises, so sind diese Exemplarmengen wie bisher den Freistücken zuzurechnen.

Einzelheiten zu den Richtlinienänderungen entnehmen Sie der anliegenden synoptischen Darstellung. Die dann ab dem 1. Januar 2024 gültigen Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle und den aktualisierten Regel-Leitfaden Nr. 26 für die IVW-Auflagenkontrolle finden Sie ab Januar 2024 auf unserer Homepage zur weiteren Information.

Erweiterte Beitragsordnung für Anbieter von extended ePaper-Ausgaben

Ab dem 1. Januar 2024 gilt für Anbieter von extended ePaper-Ausgaben eine erweiterte Beitragsordnung. Hierbei wird hinsichtlich der jährlichen Erscheinungsweise zwischen Titeln ab fünf Ausgaben und Titeln mit bis maximal vier Ausgaben unterschieden. Für Titel ab fünf Ausgaben pro Jahr ändert sich nichts. Um Titeln mit bis zu vier Ausgaben pro Jahr einen der geringen Erscheinungsweise angemessenen Preis anbieten zu können, wurde die Beitragsordnung entsprechend erweitert. Die entsprechenden Beiträge entnehmen Sie bitte der neuen Beitragsordnung ab dem Jahr 2024, die als Anlage beigefügt ist.

Fragen zu den Beschlüssen beantworten Ihnen die für Sie zuständigen Prüfer oder die Geschäftsstelle gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Seinsche
Leiter Print & ePublishing

Anlagen

Synopse zu Änderungen/Ergänzungen in Bezug auf Abonnements mit einem max. Nachlass von 50% auf den regulären Abonnementspreis

1. IVW-Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle

<p>16. Abonnierte Exemplare</p> <p>Zu den abonnierten Exemplaren zählen nur solche, die der Verlag oder ein Wiederverkäufer (BMD - Bundesverband der Medien- und Dienstleistungshändler e.V.; ehemals WBZ und Buchhändler) zum regulären Abonnementpreis verkauft und an feste Einzelbezieher liefert.</p>	<p>16. Abonnierte Exemplare</p> <p>Zu den abonnierten Exemplaren zählen nur solche, die der Verlag oder ein Wiederverkäufer (BMD - Bundesverband der Medien- und Dienstleistungshändler e.V.; ehemals WBZ und Buchhändler) zum regulären Abonnementpreis verkauft und an feste Einzelbezieher liefert.</p>
	<p>Neu</p> <p>Nur für Tageszeitungsverlage gilt:</p> <p>Entgeltlich angebotene Abonnements für einen festen Einzelbezieher von Tageszeitungen mit einem maximalen Nachlass von 50% auf den regulären Abonnementspreis und einer Mindestlaufzeit <u>ab 6 Monaten</u> können den Abonnements zugerechnet werden.</p> <p>In der Ausweisung werden diese unter der Rubrik „Abonnements“ hinzugezählt und als „davon bis zu 50 % Rabatt“ ausgewiesen.</p> <p>Weitere Rabatte - z.B. auch technische Rabatte, sind hierbei nicht gestattet.</p>

2. IVW-Regelleitfaden IVW-Auflagenkontrolle

4.1. Abonnierte Exemplare Durchführungsbestimmungen:	
	1. Absatz unverändert Neu Nur für Tageszeitungsverlage gilt: Entgeltliche Abonnements mit einem Rabatt von bis 50% und einer Mindestlaufzeit ab 6 Monaten können der Kategorie Abonnent hinzugerechnet werden. Der Ausweis erfolgt gesondert als „davon bis zu 50 % Rabatt“. Weitere Rabatte - z.B. auch technische Rabatte, sind hierbei nicht gestattet.
Alt: Abonnements mit Kooperationspartnern Von Dritten als Zusatzleistung für einen Endempfänger zum regulären Abonnementpreis gekaufte Abonnements können den Abonnements zugerechnet werden, wenn – eine aktive Willenserklärung des Endempfängers zum Bezug des Abonnements vorliegt und – die Lieferung an jeden Endempfänger einzeln erfolgt.	1. Absatz unverändert

	<p>Neu</p> <p>Zusätzlich nur für Tageszeitungsverlage gilt:</p> <p>Rabattierte Abonnements mit Kooperationspartnern</p> <p>Von Dritten als Zusatzleistung für einen Endempfänger gekaufte Abonnements, mit einem bis zu maximal 50% rabattierten Preis auf den regulären Bezugspreis, können den Abonnements zugerechnet werden, wenn darüber hinaus</p> <p>– eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten gegeben ist.</p> <p>Die Ausweisung erfolgt dann im gesonderten Ausweis bei Abonnements „davon bis zu 50 % Rabatt“.</p>
<p>4.1.4.1. Patenschaftsabonnement</p> <p>Durchführungsbestimmungen:</p> <p>Mengenrabatte für Patenschaftsabonnements bei ZEITUNGEN werden in EINZELFÄLLEN anerkannt und trotz des Nachlasses zu den Vollabonnements gezählt.</p> <p>Der Begriff "Patenschaft" setzt hier voraus, dass ein Dritter als Besteller und Zahler auftritt, die Lieferung aber an den oder die Empfänger direkt erfolgt. Erhält der Besteller (und Zahler) die Exemplare selbst, kann dies nicht als Patenschaft angesehen werden.</p> <p>Ferner muss das Patenschaftsabonnement einen gewissen Fürsorgecharakter erkennen lassen. Als Richtwert für die Rabattierung sollte der jeweilige Studentennachlass herangezogen werden; die Obergrenze liegt somit bei 50 %.</p>	<p>kompletter Entfall der Passage, (Hiervon sind ausschließlich Zeitungen betroffen und die Passage wird durch die neue Regelung ersetzt.)</p>

4.1.4.2. Technische Nachlässe

Durchführungsbestimmungen:

Ein regulärer Abo-Preis liegt auch dann vor, wenn Nachlässe für Laufzeit, Zahlungsrhythmus, Zahlweise gewährt werden. Hier handelt es sich um technische Abwicklungsnachlässe, die üblicherweise zum Zwecke der Rationalisierung der Abonnementabwicklung gewährt werden.

...

1. Absatz unverändert

...

Neu

Technische Nachlässe sind nur gestattet, sofern sich dieser Rabatt auf den regulären (d.h. nicht rabattierten) Abopreis bezieht. Dieser Nachlass kann keinesfalls mit anderen Rabatten kombiniert werden.

noch: IVW-Regelleitfaden IVW-Auflagenkontrolle

5. ePaper: Ergänzende Bestimmungen

5.2. Auflagenkategorien (Durchführungsbestimmungen zu den Ziffern 4 und 6)

Zu den Abonnements zählen nur die Exemplare, die zum vollen Abonnementpreis der ePaper-Ausgabe an Einzelbezieher abgegeben werden. Ferner muss zur Anerkennung von ePaper-Abonnements der Preis des ePapers mindestens 50 % des jeweiligen Preises des Printprodukts betragen. Der reguläre ePaper-Abonnementpreis muss offenkundig und beispielsweise im Impressum, in einer Preisliste etc. allgemein zugänglich sein.

ePaper-Exemplare, die in Kombination mit einem Abonnement der gedruckten Ausgabe zu einem - gegenüber dem regulären ePaper-Abo-Preis

Neu

Zu den Abonnements zählen nur die Exemplare, die zum vollen Abonnementpreis der ePaper-Ausgabe an Einzelbezieher abgegeben werden. Ferner muss zur Anerkennung von ePaper-Abonnements der Preis des ePapers mindestens **30 %** des jeweiligen Preises des Printprodukts betragen. Der reguläre ePaper-Abonnementpreis muss offenkundig und beispielsweise im Impressum, in einer Preisliste etc. allgemein zugänglich sein.

Absatz unverändert

<p>- ermäßigten Preis abgegeben werden, können nicht in der Rubrik Abonnement berücksichtigt werden; sie zählen ausschließlich zum Sonstigen Verkauf, sofern mindestens 10 % des regulären Preises des Printprodukts erzielt werden, d. h. die Rubrizierungen werden nach den jeweiligen Preisanteilen vorgenommen.</p> <p>Hierzu folgendes Beispiel: regulärer Abo-Preis Print mtl. 30 Euro = Abo-Auflage regulärer Abo-Preis ePaper mtl. 20 Euro = Abo-Auflage (50 % Mindestpreis im Vergleich zu Print erfüllt)</p>	<p>Neu Hierzu folgendes Beispiel: regulärer Abo-Preis Print mtl. 40 Euro = Abo-Auflage regulärer Abo-Preis ePaper mtl. 12 Euro = Abo-Auflage (30 % Mindestpreis im Vergleich zu Print erfüllt)</p>
<p>In der Rubrik EV-Lieferung können nur die Exemplare gemeldet werden, die im Einzelverkauf zum regulären ePaper-EV-Preis abgesetzt und zu mindestens 50 % des jeweiligen Copy-Preises der gedruckten Ausgabe verkauft werden. Der reguläre Einzelverkaufspreis der ePaper-Ausgabe muss ebenfalls offenkundig sein.</p>	<p>Neu In der Rubrik EV-Lieferung können nur die Exemplare gemeldet werden, die im Einzelverkauf zum regulären ePaper-EV-Preis abgesetzt und zu mindestens 30 % des jeweiligen Copy-Preises der gedruckten Ausgabe verkauft werden. Der reguläre Einzelverkaufspreis der ePaper-Ausgabe muss ebenfalls offenkundig sein.</p>
<p>5.8.1 Flatrate-Angebote</p> <p>Für die Meldung ist die Anzahl der Bezieher zu ermitteln, deren Erlös für eine im Meldequartal erschienene Ausgabe zwischen 10 % und < 50 % (Sonstiger Verkauf) bzw. deren Erlös für eine im Meldequartal erschienene Ausgabe ab höher als 50 % (Einzelverkauf) des Preises der gedruckten Ausgabe liegt.</p>	<p>Neu Für die Meldung ist die Anzahl der Bezieher zu ermitteln, deren Erlös für eine im Meldequartal erschienene Ausgabe zwischen 10 % und < 30 % (Sonstiger Verkauf) bzw. deren Erlös für eine im Meldequartal erschienene Ausgabe ab höher als 30 % (Einzelverkauf) des Preises der gedruckten Ausgabe liegt.</p>



BEITRAGSORDNUNG

für Anbieter von extended ePaper-Ausgaben

gültig ab 01.01.2024

Beitragsberechnung für extended ePaper-Ausgaben mit einer Erscheinungsweise ab 5 Ausgaben pro Jahr

1. Beitragsstaffel

Anbieter von extended ePaper-Ausgaben (Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Zeitschriften, Kundenzeitschriften und Supplements) entrichten einen Jahresbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) **pauschaler Sockelbeitrag:** 100,00 €
- b) **zuzüglich individueller Betrag**, der sich nach der Anzahl der für das 4. Quartal des Vorjahres gemeldeten Zugriffsrechte, bei Neuanschlüssen nach der ersten Meldung, wie folgt staffelt:

Stufe 1	1 bis 299	300,00 €
Stufe 2	300 bis 20.000	Berechnung anhand der Formel: $\frac{\text{Auflagenhöhe}}{10} + 300,00 \text{ €} = \text{individueller Beitrag}$ max. 1.500,00 €
Stufe 3	20.001 bis 50.000	1.650,00 €
Stufe 4	über 50.000	1.800,00 €

2. Mehrfachanschluss

Anbieter, die der IVW mehr als ein extended ePaper anschließen, entrichten einen Gesamt-Jahresbeitrag, der sich aus der Summe der auf die einzelnen extended ePaper entfallenden Beiträge ergibt.

3. Aufnahmebeitrag

Für jedes extended ePaper, das neu in die IVW aufgenommen wird, ist zusätzlich zum Jahresbeitrag für die obligatorische Aufnahmeprüfung ein einmaliger Beitrag in Höhe von 50 % eines vollen Jahresbeitrags, mindestens aber 200,00 € zu entrichten.



BEITRAGSORDNUNG für Anbieter von extended ePaper-Ausgaben gültig ab 01.01.2024

Beitragsberechnung für extended ePaper-Ausgaben mit einer Erscheinungsweise von maximal 4x pro Jahr

1. Beitragsstaffel

Der Verlag als Anbieter von extended ePaper-Ausgaben entrichtet einen Jahresbeitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:

- pauschaler Sockelbeitrag:** 100,00 €
- zuzüglich individueller Betrag,** der sich nach der Anzahl der für das 4. Quartal des Vorjahres gemeldeten Zugriffsrechte, bei Neuanschlüssen nach der ersten Meldung richtet:

Stufe 1	1 bis 299	150,00 €
Stufe 2	300 bis 20.000	Berechnung anhand der Formel: $\left(\frac{\text{Auflagenhöhe}}{10} + 300,00 \text{ €} \right) * 50\% = \text{individueller Beitrag}$ max. 750,00 €
Stufe 3	20.001 bis 50.000	825,00 €
Stufe 4	über 50.000	900,00 €

2. Pauschale für die Aufnahmeprüfung

Für ein extended ePaper, das maximal 4x pro Jahr erscheint und neu in die IVW aufgenommen wird, ist zusätzlich zum Jahresbeitrag für die obligatorische Aufnahmeprüfung einmalig eine Pauschale in Höhe von 450 € zu entrichten.

3. Pauschale je weitere Titelanmeldung auf einen Print-Referenztitel

Wird nicht nur eine extended ePaper-Ausgabe (max. Erscheinungsweise 4x pro Jahr), sondern zwei oder mehr Ausgaben (mit der max. Erscheinungsweise 4x pro Jahr) auf einen Print-Referenztitel angemeldet, dann gelten die Ziffern 1. und 2. dieser Beitragsordnung nur für den auflagenstärksten Titel.

Für jeden weiteren angemeldeten Titel wird lediglich eine Pauschale von 450 € zzgl. Sockelbeitrag (1. a.) berechnet. Der Betrag deckt sowohl den Jahresbeitrag als auch den Beitrag für die obligatorische Aufnahmeprüfung sowie in den Folgejahren der obligatorischen Turnusprüfung ab.